
Vorhabenbezogener Bebauungsplan:

„WOHNEN AN DER WEISSENAUER HALDE“

Fassung vom: 05.02.2019/19.05.2021/10.10.2021

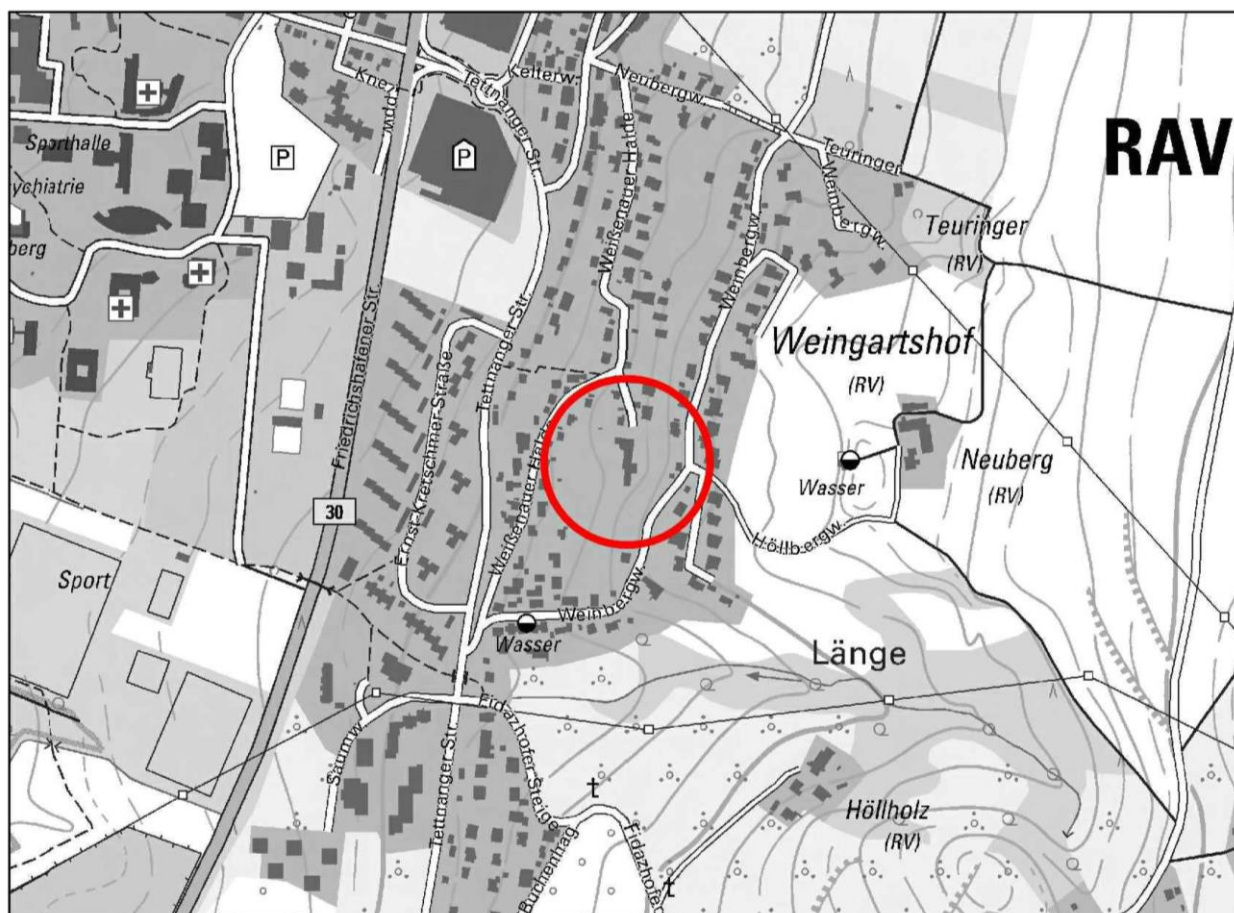
Reg.-Nr.:

Fertigung

TEIL I: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT PLANZEICHENERKLÄRUNG

TEIL II: BEGRÜNDUNG

- Satzungsbeschluss -



VERFAHRENSVERMERKE

- | | |
|---|----------------------------------|
| 1. Aufstellungsbeschluss durch den Ausschuss für Umwelt und Technik | am 25.01.2017 |
| 2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB | am 28.01.2017 |
| 3. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung | am 28.01.2017 |
| 4. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung | vom 06.02.2017
bis 22.02.2017 |
| 5. Billigung des Bebauungsplanentwurfes und Auslegungsbeschluss durch den Ausschuss für Umwelt und Technik | am 13.03.2019 |
| 6. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung | am 16.03.2019 |
| 7. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom 05.02.2019 mit Begründung vom 05.02.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB | vom 25.03.2019
bis 03.05.2019 |
| 8. Billigung des 2. Bebauungsplanentwurfes und erneuter Auslegungsbeschluss durch den Technischen Ausschuss | am 14.07.2021 |
| 9. Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung | am 17.07.2021 |
| 10. Erneute Öffentliche Auslegung des 2. Bebauungsplanentwurfes vom 05.02.2019/19.05.2021 mit Begründung vom 05.02.2019/19.05.2021 gem. § 4a Abs. 3 BauGB | vom 26.07.2021
bis 10.09.2021 |
| 11. Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 10 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO | am 06.12.2021 |

Ravensburg, den

.....
(BÜRGERMEISTER)

AUSFERTIGUNG

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss vom 06.12.2021 überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Ravensburg, den

.....
(OBERBÜRGERMEISTER)

Ortsübliche Bekanntmachung und Beginn der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes am

Ravensburg, den

.....
(AMTSLEITER)

Diese Mehrfertigung stimmt mit dem Original überein.

Ravensburg, den

.....
(STADTPLANUNGSAMT)

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)	i. d. F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	i. d. F. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
Planzeichenverordnung (PlanzV)	i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg	i. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (Nr. 16, S. 313)
Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg	i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095)

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Ravensburg, Stadtplanungsamt eingesehen werden.

Sollten im Bebauungsplan oder im Vorhaben- und Erschließungsplan unterschiedliche Regelungen vorhanden sein, so gilt für die erstmalige Ausführung des Bauvorhabens der Vorhaben- und Erschließungsplan vom 05.02.2019 / 19.05.2021

Die jeweils rechtsverbindlichen Werte zu den in der Legende als beispielhaft gekennzeichneten Werte ergeben sich aus den Eintragungen in der Planzeichnung bzw. aus den Eintragungen in die Typenschablonen auf der Planzeichnung.

Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft. In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT PLANZEICHENERKLÄRUNG

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)

WA

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)

In Anwendung von § 12 Abs. 3a BauGB i.V. mit § 9 Abs. 2 BauGB sind im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nur solche Bauvorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Nicht zulässig sind:

- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften.

Ausnahmsweise zulässig sind:

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 - § 21a BauNVO)

0,3

2.1 Höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) (§§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 Abs. 1 und 4 BauNVO)

Im allgemeinen Wohngebiet darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen, Carports und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu 70 von Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6.

0,8

2.2 Höchstzulässige Geschossflächenzahl (GFZ) (§§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 20 Abs. 2 BauNVO)

Berechnung der Geschossfläche:

Im Plangebiet sind bei der Berechnung der zulässigen Geschossfläche die Flächen von Aufenthaltsräumen auch in Nicht-Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände vollständig mitzurechnen.

GH
484,60*
*beispielhaft

2.3 Höchstzulässige Gebäudehöhe (GH) (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die höchstzulässige Gebäudehöhe ist festgesetzt in m ü. NN.

Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung sind mit einer Höhe von maximal 1,20 m auf Dachflächen von Hauptgebäuden (vertikal gemessen) zulässig. Eine Überschreitung der höchstzulässigen Wandhöhe mit diesen ist zulässig.

3. BAUWEISE / ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o

3.1 Offene Bauweise (§ 22 (1) BauNVO)



3.2 Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

4. GARAGEN, CARPORTS, STELLPLÄTZE UND FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (§ 9 (1) 4 BauGB, §§ 12, 14 und § 23 (5) BauNVO)



4.1 Umgrenzung von Flächen für Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen

Im WA1 sind Garagen (Ga), Carports (Cp), Stellplätze (St) sowie Nebenanlagen (Na) nach § 14 BauNVO und nach § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Im WA2 sind Garagen (Ga), Carports (Cp), Stellplätze (St) sowie Nebenanlagen (Na) nach § 14 BauNVO und nach § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO, sofern es sich um Gebäude handelt, nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und in den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

4.2 Im WA2 ist bei Garagen und Carports, sofern sie seitlich geschlossen sind, ein Mindestabstand von 3 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten. Bei nicht überdachten Stellplätzen und Nebenanlagen, sofern es sich um Gebäude handelt (§§ 12 Abs. 6, 14 und 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO), beträgt der Mindestabstand 1 m.

4.3 Im WA2 ist je Grundstück eine Zufahrt zur öffentlichen Verkehrsfläche des Weinbergweges mit einer maximalen Breite von 6,50 m zulässig. Die Zufahrt zur öffentlichen Verkehrsfläche der Weißenauer Halde darf eine maximale Breite von 8,50 m aufweisen.

5. VERKEHRSFLÄCHE (§ 9 (1) 11 BauGB)



5.1 Öffentliche Verkehrsfläche



5.2 Straßenbegrenzungslinie



5.3 Öffentliche Verkehrsfläche als Begleitfläche

6. ENTWÄSSERUNG (§ 9 (1) 14 BauGB)

6.1 Festsetzung von Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser

Im Allgemeinen Wohngebiet ist das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken zurückzuhalten (z.B. in Retentionszisternen, Retentionsdach) und in gedrosselter Weise der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.
Die maximalen Einleitungsmengen sind im Vorhaben- u. Erschließungsplan festgelegt.

7. GEH-, FAHR -UND LEITUNGSRECHTE (§ 9 (1) 21 BauGB)



7.1 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Gemäß Eintragung im Lageplan ist die Fläche mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten aller Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

8. VERSORGUNGSFLÄCHEN (§ 9 (1) 12 BauGB)



8.1 Fläche für Anlagen und Einrichtungen der Versorgung - Umspannstation

9. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20, 24, 25a und b BauGB)



9.1 Pflanzgebot von Bäumen mit festem Standort

Gemäß Eintragung im Lageplan sind standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm (STU 18-20) gemessen in 1,0 m Höhe gemäß den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der FLL und nach der DIN 18916 zu pflanzen. Arten entsprechend Pflanzenliste 1 im Anhang. Abweichungen um bis zu 3,0 m vom festgesetzten Standort sind zulässig.



9.2 Pflanzgebot von Bäumen ohne festem Standort

Im WA sind standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm (STU 18-20) gemessen in 1,0 m Höhe gemäß den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der FLL und nach DIN 18916 zu pflanzen. Arten entsprechend Pflanzenliste 1 im Anhang.



- 9.3 Der bestehende Solitärbaum ist durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Innerhalb des Wurzelschutzbereiches (Kronentraufe zzgl. 1,5 m) sind bauliche Nebenanlagen nach BauNVO sowie bauliche Anlagen nach LBO (z. B. Abgrabungen, Aufschüttungen, Terrassen) / Bodenverdichtungen, Abgrabungen, Belagsarbeiten oder Ablagerungen unzulässig. Bei Durchführung von Baumaßnahmen sind die Vorgaben der DIN 18920, RAS-LP 4 und ZTV-Baumpfleger in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Bei Abgang sind die Bäume gleichwertig zu ersetzen.
- 9.4 Pflanzgebot von Sträuchern ohne festen Standort
Im WA sind je angefangene 600 m² Grundstücksfläche mindestens 3 standortgerechte Solitärsträucher in der Pflanzgröße mindestens 125-150 cm zu pflanzen. Arten entsprechend Pflanzliste 2 im Anhang. Die Pflanzungen sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- 9.5 Die Baumscheiben der anzupflanzenden Bäume sind mit durchwurzelbarem Substrat herzustellen und müssen eine Grundfläche von mindestens 12,0 qm sowie eine Mindestdiefe von 1,0 m aufweisen. Davon sind mindestens 6,0 qm vollständig von Versiegelung freizuhalten und zu begrünen, die übrigen Flächen sind dauerhaft wasserdurchlässig (z.B. Rasenfugenpflaster) und unter Anwendung eines fachgerechten, verdichtungsfähigen Baumsubstrates herzustellen. Der Stammbereich und die offenen Baumscheiben sind bei Gefährdung durch geeignete Maßnahmen vor dem Befahren zu schützen. Die Bäume sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Bei Baumaßnahmen sind die Vorgaben der DIN 18920, RAS-LP 4 und ZTV-Baumpfleger in der jeweiligen aktuellen Fassung zu beachten.
- 9.6 Befestigung von Wegen, Stellplätzen, Unterhaltungswegen und Zufahrten
Private Fuß-, Rad- und Unterhaltungswege, private Kfz-Stellplätze mit Ausnahme der Fahrgassen und Zufahrten sind mit offenporigen Belägen zu erstellen. Geeignete Beläge sind insbesondere: Schotterrasen und Rasenpflaster.
- 9.7 Dachbegrünung der Gebäude
Dächer sind mit einer Substratschicht von mind. 12 cm zu versehen und dauerhaft extensiv zu begrünen. Hiervon ausgenommen sind Dachterrassen und erforderliche Flächen für technische Aufbauten. Flächen unter Anlagen für Solarthermie und Photovoltaik sind zu begrünen.
- 9.8 Unterirdische Gebäudeteile und Tiefgaragen sind außerhalb von Hochbauten, Zufahrten und Platzflächen mit kulturfähigem Bodenmaterial und/oder Substrat in einer Stärke von mindestens 0,60 m auszuführen und zu begrünen. Im Bereich von Pflanzungen muss die Stärke des kulturfähigen Bodenmaterials und/oder Substrats mindestens:
- 0,8 m bei kleinkronigen Bäumen (Wuchsklasse III)
- 1,2 m bei mittelkronigen Bäumen (Wuchsklasse II)
- 1,5 m bei großkronigen Bäumen (Wuchsklasse I)
betragen. Pro Baum sind mindestens 40 m³ durchwurzelbarer Raum herzustellen. Hiervon ausgenommen sind Terrassen und Flächen für technische Aufbauten. Flächen unter Anlagen für Solarthermie und Photovoltaik sind zu begrünen.
- 9.9 Verwendung insektenschonender Außen- und Straßenbeleuchtung
Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. Natrium-Niederdrucklampen oder Lampen mit gleicher Funktionserfüllung - LED) zu verwenden, die vollständig und dicht eingekoffert sind. Der Lichtpunkt befindet sich im Gehäuse, der Lichtstrahl ist nach unten auszurichten. Die Beleuchtungsintensität ist im Zeitraum zwischen 23.00 und 5.00 Uhr zu reduzieren. Flächig angestrahlte Wände sind nicht zulässig.
- 9.10 Verwendung nicht spiegelnder Materialien für die Außenfassaden zum Schutz vor Vogelanziehung
Große zusammenhängende Glasflächen an Außenfassaden und transparente Bauteile sind in ihrer Spiegelwirkung und Durchsichtigkeit wirksam zu reduzieren. Für Fenster und transparente Bauteile sind Scheiben mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 % zu verwenden.
- 9.11 Verwendung reflexionsarmer Photovoltaik- und Solarthermieanlagen
Es sind reflexionsarme Photovoltaik- und Solarthermiekollektoren zu verwenden. Die Anlagen dürfen nicht mehr als 6 % polarisiertes Licht (3 % je Solarseite) reflektieren. Die Anlagenelemente müssen dem neuesten Stand des Insektenschutzes bei PV-Anlagen entsprechen. Es sind entspiegelte und monokristalline Module aus mattem Strukturglas zu verwenden.

10. GELÄNDEANPASSUNGEN AN VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 (1) 26 BauGB)

10.1 Zur Herstellung des Straßenbaukörpers sind in den an die Straßenverkehrsfläche angrenzenden privaten Grundstücksflächen unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze in einem Streifen mit einer Tiefe von 0,5 m zulässig.

11. SONSTIGE PLANZEICHEN



11.1 Abgrenzung unterschiedlicher Art und/oder unterschiedlichem Maß der Nutzung § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 Abs. 4 und 16 Abs. 5 BauNVO



11.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB



11.3 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO)



1. Dachform von Hauptbaukörpern § 74 Abs. 1 Nr.1 LBO
Es sind ausschließlich Flachdächer (FD) zulässig.



2. Dachneigung § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Die Dachneigung der Hauptdächer von Hauptbaukörpern sind gemäß den Eintragungen in den Nutzungsschablonen des Lageplanes festgesetzt. Die Dachneigung beträgt 0°-3°.

3. Bei den Gebäuden im WA2 sind auf den begrünten Flachdächern des obersten Geschosses keine nutzbaren Dachterrassen zulässig.

4. Fassadengestaltung § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Für die Fassadengestaltung sind glänzende Materialien und grelle Farben sowie verspiegelte Glasflächen unzulässig.

5. Einfriedungen § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind nur als Laubhecken bis 1,5 m Höhe zulässig. Es sind ausschließlich heimische Arten wie z.B. Liguster, Hainbuche, Rotbuche oder Feldahorn zulässig. Im Bereich von Sichtfeldern (Straßeneinmündungen und Grundstückszufahrten) sind Einfriedungen auf 80 cm Höhe zu reduzieren.

In den Laubhecken ist ein Drahtzaun zulässig; die Höhe des Zaunes darf die jeweils zulässige Höhe der Laubhecke nicht überschreiten.

C KENNZEICHNUNGEN, EMPFEHLUNGEN UND HINWEISE

1.1 Füllschema der Nutzungsschablone (Planungsrechtliche Festsetzungen):

Planungsrechtliche Festsetzungen	
1	2
3	4
5	

- 1 Art der baulichen Nutzung
- 2 Höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ)
- 3 Höchstzulässige Geschossflächenzahl (GFZ)
- 4 Bauweise
- 5 Höchstzulässige Gebäudehöhe (GH)

1.2 Füllschema der Nutzungsschablone (Örtliche Bauvorschriften):

Örtliche Bauvorschriften
1

1 Dachform/ Dachneigung

1.3 Immisionsschutzmaßnahmen

Fensteröffnungen schutzbedürftiger Schlafräume sollen an die straßenabgewandten Gebäudefassaden orientiert werden.

Im allgemeinen Wohngebiet sind die Außenbauteile der geplanten schützenswerten Nutzungen entsprechend dem Lärmpegelbereich III nach DIN 4109-1 auszubilden. Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und -größe im Baugenehmigungsverfahren bzw. im Rahmen der Genehmigungs-freistellung auf Basis der DIN 4109-1 (Juli 2016) nachzuweisen.

Lärmpegelbereich nach DIN 4109-1	Erforderliches Gesamtschalldämm-Maß der jeweiligen Außenbauteile (erf. $R'_{w,res}$ in dB) nach DIN 4109-1 vom Juli 2016, Tabelle 7	
	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches	Büroräume und Ähnliches
III	35	30

1.4 Bodenschutz

Bei der Bauausführung ist auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten, entsprechend der Darstellung in der Broschüre "Flyer - LK - Bodenschutz.pdf (rv.de)".

Anfallender Bodenaushub ist entsprechend seiner Eignung im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes zu verwerten. Unbelastete Böden sind abzutragen und wieder zu verwenden (siehe § 202 BauGB i. V. m. BodSchG Baden-Württemberg §§ 1 und 4). Lagerung von Oberboden in Mieten von höchstens zwei Meter Höhe, bei Lagerung länger als 2 Monate ist eine fachgerechte Zwischenbegrünung anzulegen. Die DIN 18915 ist anzuwenden.

1.5 Hangwasser durch Starkregenereignisse

Aufgrund der Hanglage kann es bei Starkregenereignissen zu wild abfließendem Hangwasser kommen. Private Grundstückseigentümer sollten sich über einen privaten Objektschutz gegen dieses schützen, vgl. Ausführungen in der Begründung.

1.6 Freiräumen der Baufelder außerhalb der Brutzeit von Vögeln

Die Baufelder sind zum Schutz brütender Vögel nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar freizuräumen.

Rodungsmaßnahmen sind in der Zeit vom 1.10. - 28./29.02. durchzuführen. Vor der Rodung sind die Gehölze auf Stamm- und Asthöhlen zu untersuchen, um sicherzugehen, dass keine Ruhestätten höhlenbewohnender Tierarten zerstört werden. Falls Höhlen vorhanden sind, ist eine Kontrolle auf überwinternde Fledermäuse mit einer Endoskop-Kamera erforderlich, gefundene Fledermäuse sind zu bergen und zur weiteren Versorgung an eine fachkundige Person weiterzugeben, leere Höhlen sind bis zur Fällung zu verschließen.

Bei Umbau- und Abrissmaßnahmen an bestehenden Gebäuden ist zu prüfen, ob Tiere der besonders bzw. streng geschützten Arten (z.B. Fledermäuse) verletzt, getötet, ihre Entwicklungsfolge und Ruhe-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten gestört werden (§ 44 BNatSchG).

D PLANUNTERLAGE

1. Plangrundlage
Die verwendete Plangrundlage ist auf dem Stand vom 16.01.2019.
Sie verwendet das Koordinatensystem nach Gauß Krüger (GK3) und das Höhensystem DHHN12 (Status 130)/DHHN92 (Status 160) DHHN2016.



2. Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer



3. Haupt- / Nebengebäude, Bestand mit Hausnummer



4. Haupt- / Nebengebäude, Planung



5. Höhenlinie mit Höhenangabe in m ü. NN



6. zu entfernende Gebäude

*497.01

7. Bestandshöhenkoten Schachtdeckel in m ü. NN

E ANHANG

Pflanzliste 1 (Bäume)

Acer campestre i. S. Feld-Ahorn
Acer platanoides i. S. Spitz-Ahorn
Carpinus betulus i. S. Hainbuche

Malus floribunda Zierapfel
Sorbus aucuparia Eberesche
Tilia cordata Winter-Linde
Tilia platyphyllos Sommer-Linde
Prunus avium i. S. Vogel-Kirsche
Quercus robur i. S. Stiel-Eiche

Pflanzliste 2 (Sträucher)

Amerlanchier ovalis Felsenkirsche
Cornus mas Kornelkirsche
Corylus avellana Haselnuss

Ligustrum vulgaris Liguster
Lonicera xylosteum Heckenkirsche
Ribes i. A. / i. S. Johannisbeere
Rosa glauca Hecht-Rose
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa Roter Holunder
Syringa vulgaris o. Hybriden Flieder
Taxus baccata Gewöhnliche Eibe
Viburnum lantana Wolliger Schneeball